

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG des Bayerischen Karate Bundes e.V.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundregel

1. Der Bayerische Karate Bund e.V., seine Mitgliedsvereine sowie die Einzelmitglieder sorgen für Ordnung, Recht und Fairness im Karatesport.
2. Sportliche Vergehen, d.h. alle Formen unsportlichen Verhaltens lt. § 15.1 der BKB-Satzung werden geahndet.

§ 2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts ergibt sich aus § 15.8 der BKB-Satzung.

§ 3 Maßnahmen, Strafen

1. Das Schiedsgericht ist befugt, das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses festzustellen sowie Rechtsverhältnisse zu gestalten. Es ist ferner befugt, die in § 15 Abs. 3 der Satzung des BKB bestimmten Strafen auszusprechen.
2. Das Schiedsgericht kann die in § 15 Abs. 3 der Satzung des BKB bestimmten Strafen einzeln oder auch nebeneinander verhängen.
3. Im Falle des Verbandsausschlusses wird bis zur Rechtskraft der Entscheidung gleichzeitig die Suspendierung von allen Ämtern ausgesprochen.
4. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts können im Fachorgan des BKB veröffentlicht werden. Im Falle eines Entzuges der Mitgliedschaftsrechte und von Ehrenämtern sowie eines Ausschlusses muß die Maßnahme (Entscheidungstenor) veröffentlicht werden.

§ 4 Verjährung

1. Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des BKB sowie wegen verbandsschädigenden Verhaltens verjähren nach zwei Jahren. Die Einleitung eines Verfahrens unterbricht die Verjährung. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Antragsschrift bei der Geschäftsstelle des BKB.
2. Entzieht sich ein Betroffener einem gegen ihn gerichteten Verfahren durch Austritt, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet oder fortgesetzt. Der Austritt unterbricht die Verjährung bis zu diesem Zeitpunkt.

Schiedsgericht

§ 5 Zusammensetzung

1. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden vom Verbandstag des BKB gewählt.
2. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen weder dem Präsidium des BKB noch dem Technischen Ausschuß angehören. Sie müssen volljährig sein und haben unabhängig, unparteiisch und nach ihrem Gewissen zu urteilen.

§ 6 Amtsdauer, Wiederwahl

1. Die Amtsdauer des Schiedsgerichts beträgt vier Jahre. Sie endet mit dem Schluß des die Neuwahl vollziehenden Verbandstages des BKB.
2. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Schiedsgerichts ist zulässig.

§ 7 Ausschluß der Mitwirkung, Befangenheit

1. Ein Mitglied des Schiedsgerichts ist von der Mitwirkung ausgeschlossen wenn
 - a) es selbst, sein Verein oder ein Karateka seines Vereines an dem Verfahren beteiligt ist,
 - b) wenn es bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat,
 - c) wenn es in dem Verfahren als Zeuge vernommen werden soll,
 - d) wenn es mit Beteiligten verwandt, verheiratet oder verschwägert ist.
2. Ein Mitglied des Schiedsgerichts kann sich selbst für befangen erklären und seine Mitwirkung ablehnen.
3. Die Parteien oder auch nur ein Betroffener kann ein Mitglied des Schiedsgerichts wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Über den schriftlichen Ablehnungsantrag entscheiden die übrigen Mitglieder des Schiedsgerichts. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 8 Beschlußfähigkeit

1. Das Schiedsgericht ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzer anwesend sind. Es faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Verfahrensvorschriften

§ 9 Einleitung

1. Antragsberechtigt sind das Präsidium des BKB, 2/3 des Technischen Ausschusses, 1/3 der ordentlichen Mitgliederversammlung oder ein betroffenes Mitglied.
2. Das Verfahren kann nur schriftlich eingeleitet werden. In der Antragsschrift sind die Parteien genau zu bezeichnen, und es ist ein bestimmter Antrag, in welcher Hinsicht das Schiedsgericht tätig werden soll, zu formulieren. Ferner sind die Tatsachen und Gründe, auf die der Antrag gestützt ist, unter Angabe geeigneter Beweismittel darzulegen.
3. Zusammen mit der Antragsschrift ist an den BKB ein Kostenvorschuß in Höhe von DM 500,00 zu zahlen. Vor Eingang des Kostenvorschusses gilt der Antrag als nicht gestellt. Die Kostenvorschußpflicht entfällt, wenn das Präsidium des BKB das Verfahren einleitet.

§ 10 Rechtliches Gehör

Von der Einleitung eines Verfahrens sind die Betroffenen unter Darlegung des Antrages unverzüglich zu benachrichtigen und zur Stellungnahme unter Setzung einer Frist von 6 Wochen aufzufordern. Soweit das Verfahren gegen Angehörige der Organe des BKB anhängig gemacht wird, sind auch die betreffenden Vorstände unverzüglich zu informieren.

§ 11 Verfahrensarten

1. Entscheidungen des Schiedsgerichts ergehen mit Ausnahme solcher über Fristversäumnisse aufgrund mündlicher Verhandlungen. Im Einverständnis mit den Parteien kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
2. Ein schriftliches Verfahren kann vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter auch angeordnet werden, wenn bei unstreitigem Sachverhalt lediglich über Rechtsfragen zu entscheiden ist.

§ 12 Mündliches Verfahren

1. Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und den Tagungsort und trifft die vorbereitenden Anordnungen. Er verfügt die Ladungen, wobei neben den Parteien ggf. auch Zeugen und Sachverständige und im Falle des § 10 die betreffenden Vorstände zu laden sind.
2. Die Verhandlungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich.
3. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Gerichtes bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entläßt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Er vernimmt anschließend die Parteien und Zeugen. Die Beisitzer und die Parteien können Fragen stellen; das Gericht kann Fragen als unzulässig zurückweisen. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien bzw. der Betroffene das Schlußwort.
4. Das Schiedsgericht kann von den Beteiligten alle zur Aufklärung des Sachverhaltes dienenden Angaben und Unterlagen verlangen. Bei Verfahren über Verbandsausschlüsse ist ihm das gesamte der Ausschlußentscheidung zugrunde liegende Material auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

5. Über jede mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Der/die Protokollführer/in wird vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts bestimmt. Das Protokoll ist vom Protokollführer/in und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Die Urteilsberatung ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. An der Beratung dürfen nur die in dem Einzelfall beschließenden Mitglieder des Schiedsgerichts teilnehmen. Stimmenthaltung ist unzulässig.
7. Entscheidungen, die dem Urteil vorausgehen, erfolgen durch Beschluß, der nicht selbständig angefochten werden kann.
8. Vorsitzender im Sinne dieser Ordnung ist der Vorsitzende des Schiedsgerichts, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

§ 13

Parteiverkehr

Jeder Beteiligte kann sich während des Schiedsgerichtsverfahrens von einem Rechtsanwalt oder sonstigem Beistand vertreten lassen. Dies entbindet ihn nicht von seiner Verpflichtung, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Die durch die Parteivertretung entstehenden Kosten werden dem Beteiligten nicht erstattet.

§ 14

Sitzungsordnung

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr können vom Vorsitzenden Ordnungsstrafen verhängt werden. Diese können in Verwarnungen, Verweisen und/oder Geldstrafen bestehen. Bei mündlichen Verhandlungen übt der Vorsitzende das Hausrecht aus.

§ 15

Verfahrensgrundlage

Grundlage der Verhandlungsführung sind die Regeln der Zivilprozeßordnung. Das Schiedsgericht kann ggf. eigene Untersuchungen zur Aufklärung der Sachlage durchführen; eine Untersuchungspflicht besteht nicht. Es ist bei seiner Entscheidung nicht an die Anträge der Parteien gebunden.

§ 16

Säumnis einer Partei

1. Bleibt eine Partei zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, so kann ohne sie verhandelt und entschieden werden, wenn in der Ladung auf die Folgen der Säumnis hingewiesen worden ist.
2. Ein Einspruch gegen ein Versäumnisurteil ist nur zulässig, wenn die ausgebliebene Person nachweist, daß sie die Säumnis nicht zu vertreten hat. Auf ihren Antrag hin wird eine erneute mündliche Verhandlung angeordnet. Über den Nachweis des Nichtvertretenmüssens entscheidet der Vorsitzende. Der Einspruch muß schriftlich innerhalb 4 Wochen erfolgen.
3. Die ausgebliebene Partei hat die Kosten zu tragen, die mit ihrer Säumnis entstanden sind.

§ 17

Entscheidung

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist schriftlich zu begründen. Die Begründung muß innerhalb von drei Wochen nach der letzten mündlichen Verhandlung niedergelegt und den Parteien und dem Präsidium des BKB zwei Monate nach Schluß der Verhandlung zugestellt werden. Im Falle eines Verbandsausschlusses beträgt die Frist zur Zustellung der Entscheidung sechs Wochen. Die Entscheidung ist von den an der Entscheidung beteiligten Mitgliedern des

Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Wegen der Veröffentlichung der Entscheidung gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 18 Einstweilige Verfügung

1. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann im Rahmen der Zuständigkeit seines Organes schriftlich begründete einstweilige Verfügungen erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens und/oder der sportlichen Disziplin dringend notwendig erscheint.
Bei Verfehlungen eines Organmitgliedes des Verbandes kann der Vorsitzende auf Antrag des Präsidiums des BKB Suspendierung bis zur endgültigen Entscheidung aussprechen.
2. Gegen die einstweilige Verfügung ist innerhalb einer Frist von einer Woche Widerspruch zulässig, über den das Schiedsgericht entscheidet.
Auf Widerspruch des betroffenen Organmitgliedes hin hat innerhalb von sechs Wochen die mündliche Verhandlung zur Entscheidung stattzufinden. Eine Vorschußpflicht entfällt insoweit.
3. Die vorbezeichneten Entscheidungen mit Ausnahme der über die Begründetheit des Widerspruchs betreffend die Suspendierung können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 19 Rechtsmittel

Mit der Entscheidung durch das Schiedsgericht wird das Sportgerichtsverfahren im BKB beendet.

§ 20 Fristen, Versäumnis

Die Fristen betreffend die Einlegung eines Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil oder eines Widerspruchs gegen eine einstweilige Verfügung sind Notfristen. Entscheidend für die Wahrung der Frist ist das Datum des Poststempels.

§ 21 Formvorschriften

1. Die Ladungen der Parteien zur mündlichen Verhandlung sowie die Zustellung der Entscheidungen des Schiedsgerichts haben mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein zu erfolgen.
2. Öffentliche Ladungen sind nicht zulässig.

§ 22 Kosten

1. Die unterliegende Partei des Verfahrens hat die Kosten zu tragen. Ist gegen einen Betroffenen eine Strafe ausgesprochen worden, so gilt dies gleichfalls als Unterliegen.
2. Die zu tragenden Kosten umfassen die Tage- und Übernachtungsgelder sowie Fahrtkosten für die Mitglieder des Schiedsgerichts berechnet nach der Kostenordnung des BKB. Des weiteren gehören dazu die Kosten für die mündliche Verhandlung, die notwendigen Auslagen und die Fotokopie-Kosten.
3. Sind Zeugen oder Sachverständige angehört worden, so bestimmt sich ihre Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.
4. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 23 Sonstige Verfahrensfragen

1. Soweit im Verfahren vor dem Schiedsgericht des BKB Verfahrensfragen auftauchen, die in dieser Schiedsgerichtsordnung nicht geregelt sind, entscheidet darüber das Schiedsgericht.
2. Entscheidungen der Kampfrichter während eines Kampfes sind Tatsachenentscheidungen. Sie unterliegen nicht der Nachprüfung durch das Schiedsgericht.

§ 24

Die Schiedsgerichts- und Verfahrensordnung tritt gemäß des Beschlusses der Mitgliederversammlung des BKB am 19.11.1989 in Kraft u. wurde gemäß Satzungsänderung vom Verbandstag am 07.11.99 geändert.